

Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172
magdeburg@lpr-landschaftsplanung.com

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben:

**„Errichtung einer Lagerhalle
Firma Ocatapharma“**

17. Juni 2016

Auftraggeber

Fa. Octapharma Dessau GmbH
Otto-Reuter-Str. 3

06847 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	4
3.	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten	10
4.	Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen	12
5.	Fazit	13
6.	Verwendete Literatur	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Standortes.....	3
Abbildung 2:	Lage der Vorhabensfläche.....	5
Abbildung 3:	Blick über die Vorhabensfläche von West nach Ost.....	6
Abbildung 4:	Blick über die Vorhabensfläche von Süd nach Nord	6
Abbildung 5:	Blick über die Vorhabensfläche von Nord nach Süd, Verbuschung im Westen	7
Abbildung 6:	Dichte Brombeersukzession	7
Abbildung 7:	Übergang von der Offenfläche zur Bebuschung in Richtung Westen.....	8
Abbildung 8:	Geschotterter Weg im Westen des Untersuchungsgebietes mit Baumreihen	8
Abbildung 9:	Schütterere Vegetationsbereiche im Nordwesten (nach Süden aufgenommen).....	9
Abbildung 10:	Nordwestbereich des Untersuchungsgebietes mit schütterer Vegetation (nach Süden aufgenommen)	9
Abbildung 11:	Steinhäufen außerhalb des Vorhabensgebietes	11

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Octapharma GmbH beabsichtigt nördlich ihres Firmensitzes in der Otto-Reuter-Straße die Errichtung einer Lagerhalle vorzunehmen. Die Fläche wird im Süden durch die Otto-Reuter-Straße begrenzt und im Osten durch die Gebäude der DHL. Im Norden und Westen befinden sich unbebaute Freiflächen. Die Halle soll insgesamt ca. 2.016 m² (65 m x 31 m) groß werden und eine Höhe von ca. 25 erreichen.

Es sind mögliche Auswirkungen von Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet auf artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.

Anhand einer Potenzialeinschätzung soll gutachterlich eingeschätzt werden, ob bei einem Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zutreffen könnten. Es erfolgten keine Erfassungen der relevanten Artengruppen.



Abbildung 1: Lage des Standortes

2. Beschreibung des Planungsgebietes

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Planungsgebietes ist am 30.05.2016 eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt worden. Es herrschte sonniges bis wolkiges Wetter, die Temperaturen lagen bei ca. 23-26°C, schwach bis mäßiger Wind aus Südwest.

Die im Gebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen werden mit Codierung entsprechend der Kartieranleitung Sachsen-Anhalts (Stand: 15.05.2010) im folgenden Text dargestellt. Zum Zeitpunkt der Kartierung konnten keine Tierarten angesprochen werden.

Das Gebiet wird voll flächig durch eine hochwüchsige **Grünlandbrache (GMX)** gekennzeichnet. Charakteristische Arten sind:

- Gewöhnliche Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*)
- Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)

In Teilbereichen befinden sich Gehölzsukzessionen. Zu den aufkommenden, ausschließlich jungen Gehölzen zählen:

- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Brombeere (*Rubus spec.*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Hybridpappel (*Populus x canadensis*)

Niedrigwüchsige Bereiche kommen nur im äußersten Nordwesten und überwiegend außerhalb des Vorhabensgebietes vor. Nördlich schließt die Bahnstrecke Dessau-Köthen an das Gebiet.

Den Übergang zur Straße bildet ein Fußweg (vollversiegelt, Beton) sowie ein Grünstreifen mit Zierrasen und einer Spitz-Ahorn-Baumreihe. Im Norden befindet sich eine Betonmauer. Im Westen befindet sich ein geschotterter Weg.

Zusammenfassend

Zu den vorkommenden Biotoptypen des Untersuchungsgebietes hochwüchsige Grünlandbrache (Sukzession) und Gehölzsukzessionen.



Abbildung 2: Lage der Vorhabensfläche

Nachfolgende Bilddokumentation stellt die Vor-Ort-Situation dar.



Abbildung 3: Blick über die Vorhabensfläche von West nach Ost



Abbildung 4: Blick über die Vorhabensfläche von Süd nach Nord



Abbildung 5: Blick über die Vorhabensfläche von Nord nach Süd, Verbuschung im Westen



Abbildung 6: Dichte Brombeersukzession



Abbildung 7: Übergang von der Offenfläche zur Bebuschung in Richtung Westen



Abbildung 8: Geschotterter Weg im Westen des Untersuchungsgebietes mit Baumreihen



Abbildung 9: Schütterer Vegetationsbereiche im Nordwesten (nach Süden aufgenommen)



Abbildung 10: Nordwestbereich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes mit schütterer Vegetation (nach Süden aufgenommen)

3. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten

In den vorliegenden Beschreibungen findet die Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB) (RANA 2006, Fortschreibung 2008) Anwendung. Die hier verwendete Artenschutzliste umfasst alle Arten, die nach gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 44 ff. BNatSchG (Besonderer Artenschutz), bei Eingriffsvorhaben in Sachsen-Anhalt zu untersuchen sind. Die Artenschutzliste umfasst:

- Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung,
- Arten der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3),
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Säuger

Artenschutzrechtlich relevante Säugetiere (z.B. Biber, Fischotter, Wolf, Wildkatze) besitzen im Gebiet keine Vorkommen und Lebensräume. Als einzige Säugetiergruppe können Fledermäuse im Gebiet vorkommen. Sie nutzen das Gebiet als Nahrungshabitate. Quartiere können in den jungen Gehölzaufwüchsen nicht vorkommen.

Vögel

Während der Vor-Ort-Kontrolle wurden folgende Brutvogelarten erfasst:

- Mönchsgrasmücke
- Gartengrasmücke
- Dorngrasmücke
- Neuntöter

Darüber hinaus sind aufgrund der Habitatausstattung folgende Brutvogelarten möglich:

- Amsel
- Singdrossel
- Nachtigall
- Goldammer
- Rotkehlchen
- Grünfink
- Girlitz

Amphibien

Aufgrund fehlender Gewässer auf Vorhabensfläche und in der näheren Umgebung ist mit dem Vorkommen von Amphibien nicht zu rechnen.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien bestehen im Untersuchungsgebiet nur sehr eingeschränkt potenziell geeignete Habitate. Im Bereich der hochwüchsigen Grünlandbrache, die den größten Anteil im Untersuchungsgebiet besitzt, ist nicht von einem Vorkommen von Zauneidechsen auszugehen, da die Bestände zu dicht sind und keine Sonnenplätze oder Eiablageplätze vorhanden sind. Auch auf den Standorten der Gebüsche innerhalb des Gebietes sind geeignete Habitate der Zauneidechse nicht vorhanden. Die im Vorhabensgebiet vorkommenden Grünlandbrache und Gebüsche können nach MEYER UND SY (2004) zwar zu potenziellen Habitaten der Zauneidechse (UDB, GMX und HYA-Westteil) gehören, für die Ausbildung einer Population fehlen jedoch warme, offene Sonnenplätze, vegetationsarme Eiablageplätze und auch frostfreie Winterquartiere. Es handelt sich bei den dichten Vegetationsbeständen um suboptimale Lebensräume der genannten Reptilienarten.

Schütterere Vegetation und mögliche Winterquartiere befinden sich im Nordwesten des Untersuchungsgebietes, außerhalb der Vorhabensfläche. Trotz optimaler Wetterbedingungen wurde jedoch keine Zauneidechse beobachtet.



Abbildung 11: Steinhäufen außerhalb des Vorhabensgebietes

Mit weiteren Reptilien ist im Gebiet nicht zu rechnen.

Insekten

Artenschutzrechtlich relevante Insektengruppen bzw. -arten sind im Gebiet nicht zu erwarten.

4. Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen

Im Vorhabensgebiet können verschiedene Tierarten vorkommen und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet besitzen. Im Folgenden wird dargestellt, ob Baumaßnahmen auf der Fläche die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 berühren oder berühren könnten.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatslemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Artengruppen **Amphibien, Fische, Weichtiere, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen** sowie **Moose** und **Flechten** nicht von der Planung betroffen sein können. Es treten im Gebiet keine geeigneten Lebensräume und Standortbedingungen für deren Vorkommen auf. Potenzielle Laichgewässer für Amphibien befinden sich nicht in der Umgebung, so dass eine Nutzung als Sommer- oder Winterhabitat unwahrscheinlich ist.

Für möglich vorkommende **Fledermausarten** besitzt das Gebiet ausschließlich als Nahrungshabitat eine mögliche Relevanz. Die überbaute Fläche ist aber zu klein, um mögliche Beeinträchtigungen der nahrungssuchenden Fledermäuse hervorzurufen. Darüber hinaus werden durch das Fehlen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt. Auf der Fläche kommen ausschließlich junge Gehölze vor, welche keine Fledermausquartiere (Baumhöhlen, Stammrisse oder abstehende Rinde) enthalten.

Mögliche vorkommende **Vogelarten** wurden ausgeführt. Als einzige artenschutzrechtlich relevante Art ist der Neuntöter zu nennen. Diese Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Durch das Fehlen geeigneter Nischen und Baumhöhlen werden höhlen- und gebäudebrütende Vogelarten nicht beeinträchtigt. Es ist daher auszuschließen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Gebäudebrüter berührt werden.

Bei der Rodung der vorhandenen Gehölze auf der Fläche würden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten (u.a. Neuntöter) beseitigt werden. Die genannten potenziell vorkommenden Gebüschbrüter sind bis auf den Neuntöter artenschutzrechtlich jedoch nicht relevant. Die Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Zudem sind in der Umgebung zahlreiche weitere Fortpflanzungsmöglichkeiten vorhanden.

Als Nahrungsfläche besitzt die überbaute Fläche für mögliche vorkommende Vogelarten aufgrund der Größe nur eine untergeordnete Rolle. Zudem befinden sich im nahen Umfeld genügend andere Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet stellt nur einen suboptimalen Lebensraum für Vogelarten dar. In der Umgebung stehen ausreichend Flächen ähnlicher Habitateignung und –ausstattung zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bei Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte Juli - Februar) ist generell nicht mit Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu rechnen. Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine **ökologische Baubegleitung** stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von Brutvögeln eine weitere Nacherhebung 8-14 Tage später stattfindet. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unverzüglich mit der uNB in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen. Somit kann eine Tötung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der **Reptilien** bestehen im Untersuchungsgebiet keine potenziell geeignete Habitate. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen befinden sich nicht auf der Vorhabensfläche.

In den Randbereichen im Nordwesten des Gebietes und in Richtung Bahndamm bestehen potenziell geeignetere Habitate. Diese Flächen werden jedoch durch das Bauvorhaben nicht berührt. Ein Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld ist unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen. Während der Wintermonate, in denen sich die Tiere in den Winterquartieren befinden, werden keine Verbotstatbestände berührt. Eine Beeinträchtigung vollständig ausgeschlossen.

Sollte eine Bautätigkeit während der Frühjahrs- und Sommermonate erfolgen, kann, nach positivem Präsenznachweis der Art in den betreffenden Bereichen am Rand des Baufeldes, die Errichtung von Reptilienleiteinrichtungen ein Einwandern verhindern.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt.

5. Fazit

Das Vorhaben der Errichtung einer Lagerhalle der Firma Octapharma GmbH verletzt bei Berücksichtigung von **Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG**.

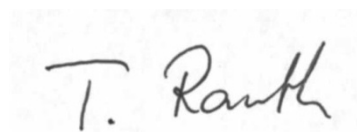
Bei Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte Juli - Februar) ist generell nicht mit Beeinträchtigungen von **Brutvögeln** zu rechnen. Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine **ökologische Baubegleitung** stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von Brutvögeln eine weitere Nacherhebung 8-14 Tage später stattfindet. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unverzüglich mit der uNB in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

Sollte ein Bauen in der Winterperiode nicht möglich sein und im Aktivitätszeitraum der **Zauneidechse** von März bis September/Anfang Oktober gebaut werden müssen, ist zunächst der nordwestlich angrenzende Bereich auf Zauneidechsenvorkommen zu überprüfen. Bei positivem Befund, ist zur Verhinderung des Einwanderns von Individuen eine Reptilienleitsaun zu errichten.

6. Verwendete Literatur

- MEYER, F.; TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1). S. 4-23

Dessau-Roßlau, den 17. Juni 2016



Wiss. Mitarbeiter LPR GmbH